



8964 Rudolfstetten-Friedlisberg
Gemeinde

BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR DEN ZEHNTENKELLER

01. April 2005

1. Verwendungszweck

Der Raum dient für diverse Anlässe der Gemeinde, Vereine, Institutionen und der weiteren Öffentlichkeit.

2. Reservation Zehntenkeller

Die Reservation erfolgt durch die Einwohnerkontrolle. Das Formular „Bewilligungsgesuch“ kann bei der Einwohnerkontrolle nach Bezahlung der Bewilligungsgebühren angefordert werden.

Reservationszeitraum ist grundsätzlich ein Jahr. Reservationen werden entgegengenommen und in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

3. Schlüssel

Den Schlüssel für den Zehntenkeller erhalten Sie am Vortag des Benützungstages bis 16.30 Uhr und am Montag bis 18.00 Uhr bei der Einwohnerkontrolle Rudolfstetten-Friedlisberg. Für Vermietungen am Samstag und Sonntag kann der Schlüssel am vorhergehenden Freitag bis 16.30 Uhr bei der Einwohnerkontrolle Rudolfstetten-Friedlisberg bezogen werden.

4. Ordnung und Verantwortlichkeit

Der Zehntenkeller ist aufgeräumt und in sauberem Zustand bis 10.00 h des folgenden Tages zu hinterlassen.

In der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 07.00 Uhr ist jeglicher Lärm verboten, welcher den Schlaf von Mitmenschen stören könnte.

Nach 22.00 Uhr dürfen sich keine Festteilnehmer mehr draussen aufhalten (auch keine spielenden Kinder). Es haben sich alle Beteiligten in geschlossenen Räumen zu befinden.

Nach 22.00 Uhr müssen Türen und Fenster geschlossen bleiben.

Das Reinigungsmaterial (Lappen, Geschirrtücher usw.) ist vom Benützer/in mitzubringen.

Es dürfen keine Lebensmittelresten, Dekorationsmaterialien, Kartons, Flaschen etc. zurückgelassen werden.

Der Abfall muss mitgenommen werden.

Der Kühlschrank ist abzutauen und zu reinigen.

Der ganze Raum (inkl. Treppen-Brücke zum Eingang und in den Toiletten) muss mit dem Staubsauger gereinigt werden.

Die Toiletten sind zu reinigen.

5. Aufsicht und Zuständigkeit

Die Gemeindeverwaltung führt die Aufsicht für den Zehntenkeller und ist für die Über- und Rückgabe zuständig.

6. Bewilligungen, Haftpflicht

Der Veranstalter ist für das Einholen aller notwendigen Bewilligungen (öffentliche Anlässe) und für einen regulären Betrieb verantwortlich. Der allfällige Abschluss von Versicherungen ist seine Sache.

7. Feuerwache

Die Feuerwache ist nur in besonderen Fällen notwendig; massgebend sind die Weisungen des Aargauischen Versicherungsamtes über die Feuerwachen.

Aus feuerpolizeilicher Sicht muss eine Feuerwache organisiert werden, wenn der Raum dekoriert oder sonst umgestaltet wird, z.B. bei Fasnachts- oder Maskenbällen, Ausstellungen usw. Die Veranstalter sind gehalten, in Zweifelsfällen direkt mit der Feuerwehr Kontakt aufzunehmen. Der Entscheid, ob und bei welchen Anlässen im vorgeschriebenen Sinne Feuerwachen notwendig sind, liegt bei der Feuerwehr.

Die Kosten der Feuerwache trägt der Veranstalter; sie werden ihm mit den Benützungskosten durch die Einwohnerkontrolle belastet.

8. Benützungsgebühren

Die Gebühren sind im Benützungsgesuch ersichtlich.

Zusätzlich ist zu den Benützungsgebühren ein Depot zu bezahlen. Vom Depot werden allenfalls Schäden an Gegenständen oder Räumen bezahlt. Das Depot erhalten die Veranstalter nach Abgabe und Kontrolle der Räume zurück.

Die Mietgebühr für den ersten Tag beträgt Fr. 150.-- für Einwohner und Fr. 200.-- für Auswärtige. Jeder zusätzliche Tag kostet Fr. 60.-- für Einwohner/innen und Fr. 100.-- für Auswärtige. Generalversammlungen der Ortsvereine sind gratis. Vor Ausstellung der Bewilligung müssen Bewilligungsgebühren im Betrag von Fr. 25.-- für Einwohner/innen und Fr. 50.-- für Auswärtige bezahlt werden.

Allfällige Gebührenänderungen beschliesst der Gemeinderat.

Nebenkostentarif

- Schäden, Materialverluste etc.	nach Aufwand
- allfällige Nachreinigungen	nach Aufwand

9. Zuwiderhandlungen

Die Missachtung dieses Reglements führt zur Verwarnung; im Wiederholungsfalle und in schweren Fällen zum Widerruf der Benützungsbewilligung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Über die Auflösung der Bewilligung wegen Zuwiderhandlungen gemäss diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat nach Anhören des Veranstalters. Rechtliche Schritte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10. Inkraftsetzung

Das vorstehende Reglement tritt am 01. Mai 2002 in Kraft.

**Im Namen des Gemeinderates
Rudolfstetten-Friedlisberg**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Oggenfuss

sig. U. Schuhmacher

Alfred Oggenfuss

Urs Schuhmacher